

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND BEITRITT ZUM KONKORDAT VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE
ZENTRALSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 11. APRIL 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1274.2 - 11581 an der Sitzung vom 11. April 2005 behandelt. Wir erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Reduktion des Stellenplafonds
5. Antrag

1. Ausgangslage

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) hat mit Datum vom 19. April 2004 ein Konkordat ausgearbeitet, mit welchem die BVG- und Stiftungsaufsicht für alle sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug gemeinsam durch eine Stelle wahrgenommen werden soll. Die neue Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sofern Zug dem Konkordat beitrifft, müsste das Kantonale Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht aufgehoben werden, womit 420 Stellenprozente frei würden. Der Regierungsrat rechnet in diesem Fall ab 2006 mit einer wiederkehrenden jährlichen Nettoeinsparung von rund 500'000 Franken.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko begrüsst den Beitritt zum Konkordat und die Übertragung der anspruchsvollen BVG- und Stiftungsaufsicht an die ZBSA. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die übrigen fünf Zentralschweizer Kantone dem Konkordat bereits beigetreten sind. Die Vorteile einer solchen Lösung überwiegen und liegen in der insgesamt kostengünstigeren Leistungserbringung, der anforderungsgerechten Besetzung der Stellen und der Optimierung der Betriebsabläufe. Wir weisen auf zwei Nachteile für die 221 im Kanton Zug domizilierten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen hin: Erstens stehen weniger Ansprechpersonen zur Verfügung, da eine rechnerische Reduktion von bisher 4.2 Stellen auf neu 1.7 Stellen resultiert. Zweitens werden die Gebühren steigen, da gemäss Art. 19 Abs. 2 des Konkordates die Leistungen kostendeckend erbracht werden müssen. Um einen vollen Kostendeckungsgrad zu erreichen, müssen sich die Gebühren beispielsweise an der geltenden Gebührenordnung des Kantons Luzern orientieren, was zu einer Erhöhung der bisher im Kanton Zug geltenden Aufsichtsgebühren für Vorsorgeeinrichtungen um das Zwei- bis Dreifache und für die klassischen Stiftungen um das Drei- bis Sechsfache führen wird. Besonders zu beachten sind die gemeinnützigen klassischen Stiftungen, welche bisher im Kanton Zug gebührenbefreit waren. Um eine stufenweise und verträgliche Erhöhung der Aufsichtsgebühren zu vollziehen, will der Regierungsrat während der ersten fünf Jahre ab Betriebsaufnahme der Anstalt für die jährlichen Aufsichtsgebühren den Kostendeckungsgrad auf 50% festlegen und die Differenz von rund 120'000 Franken pro Jahr selber bezahlen. Während der folgenden fünf Jahre soll der Deckungsgrad weiter angehoben werden und möglicherweise auf 75% festgesetzt werden, was die Staatsrechnung pro Jahr mit rund 60'000 Franken belasten wird. Die Stawiko ist einverstanden, dass die definitive Festlegung und allfällige Anpassungen des Kostendeckungsgrades dem Regierungsrat obliegen. Wir halten jedoch fest, dass nach höchstens zehn Jahren die volle Kostendeckung über die Gebühren erreicht werden muss.

3. Detailberatung

Die Staatswirtschaftskommission stellt einstimmig den Antrag, Abs. 2 von III. ersatzlos zu streichen. Der bisherige Abs. 3 würde dann zu Abs. 2.

Begründung: Der Regierungsrat beantragt, dass denjenigen Mitarbeitenden des bisherigen Kantonalen Amtes, welche von der neuen ZBSA angestellt werden, während zehn Jahren eine lohnmassige Besitzstandsgarantie zu gewähren sei. Die Konkordatskommission hat gemäss ihrem Bericht (Vorlage Nr. 1274.3 - 11693) einer solchen Lohngarantie einstimmig zugestimmt, beantragt jedoch, die Dauer auf fünf Jahre zu reduzieren.

Die einhellige Meinung der Stawiko ist es, dass eine solche Besitzstandsgarantie nicht notwendig ist, da die Regierung auf Seite 9 ihres Berichtes Nr. 1274.1 - 11580 ausführt, dass im Kanton Luzern das Gehalt – gerechnet auf 100 Stellenprozente – um rund 5'000 Franken höher liege als das entsprechende Gehalt im Kanton Zug. Es darf also damit gerechnet werden, dass diejenigen Personen, welche übertreten können, keine Lohneinbusse in Kauf nehmen müssen. Wenn der Kantonsrat trotz dieses Umstandes hier einer Besitzstandsgarantie zustimmen würde, wäre damit ein Präzedenzfall geschaffen, woraus bei allfälligen zukünftigen Restrukturierungen Lohnansprüche abgeleitet werden könnten. Im Weiteren würde die Lohngarantie unserer Ansicht nach zu einer Rechtsungleichheit führen zwischen Personen, welche bei der ZBSA eine Anstellung finden und denjenigen, welche sich nach einer anderweitigen Beschäftigung umsehen müssen.

Im Übrigen halten wir es für eine grundlegende und selbstverständliche Pflicht, dass der Kanton diejenigen Personen, welche nicht weiter beschäftigt werden können, bei der Suche nach einer adäquaten Lösung unterstützt. Eine explizite Bestimmung, wie sie vom Regierungsrat im zweiten Satz von Abs. 2 vorgeschlagen wird, erscheint uns deshalb nicht notwendig.

4. Reduktion des Stellenplafonds

Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, den Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 154.212) um diejenigen 4.2 Stellen zu reduzieren, welche mit dieser Vorlage frei werden.

Begründung: Durch den Plafonierungsbeschluss werden der Regierung diejenigen Stellen zur Verfügung gestellt, welche sie nach ihren eigenen Angaben benötigt, um die vorhandenen Aufgaben zu erfüllen. Wenn jetzt eine Aufgabe wegfällt und damit ein Kantonales Amt aufgehoben werden kann, erscheint es uns aus Gründen der Transparenz unerlässlich zu sein, auch die bewilligten Stellen zu reduzieren. Wir vertreten damit eine andere Haltung als Regierungsrat und Konkordatskommission.

Wir erinnern daran, dass auch die **erweiterte** Staatswirtschaftskommission anlässlich der Beratung des Budgets 2005 in ihrem Bericht Nr. 1279.1 - 11591 auf Seite 6 festgehalten hat: «Sollte das Konkordat zu Stande kommen, muss unserer Ansicht nach der Personalplafond reduziert werden.»

Sofern der Regierungsrat für neue Aufgaben zusätzliche Stellen benötigt, muss dem Kantonsrat nach einhelliger Meinung der Stawiko ein separater Antrag gestellt werden. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass zum Beispiel die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eine neue Aufgabe darstellt. Hier anerkennt die Stawiko den Bedarf für zusätzliche Stellen und wird einen diesbezüglichen Antrag des Regierungsrates unterstützen.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Staatswirtschaftskommission einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1274.2 - 11581 einzutreten und ihr mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

III. Abs. 2 streichen; Abs. 3 (bisher) wird zu Abs. 2.

IV. (neu) Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005-2008 maximal 930.3 Personalstellen bewilligt.

IV. (bisher) wird zu **V. (neu)**.

Zug, 11. April 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür

¹⁾ BGS 154.212